

Nichtamtlicher Teil | Im Asphalt für die Gothaer Straße werden rund 1.200 LKW-Reifen verbaut

Erfurt geht mit „Gummiasphalt“ neue Wege im Straßenbau



Halbzeit in der Gothaer Straße. Seit Montag führt der Verkehr über die stadteinwärtige Fahrbahn.

Seit Anfang Juni ist die Gothaer Straße Großbaustelle. Der Bereich zwischen Wartburgstraße und Eingang Egapark erhält eine neue Asphaltdecke. Bereits 1996 bis 1997 wurde die westliche Stadteinfahrt grundlegend ausgebaut. Doch täglich rund 11.000 Fahrzeuge haben ihr seitdem ordentlich zugesetzt, Risse im Asphalt machten ihren schlechten Zustand deutlich.

„Im Normalfall sollte eine Straße mindestens 25 Jahre alt werden, ohne dass sie grundlegend erneuert werden muss, das hat die Gothaer Straße erst einmal geschafft“, so Erfurts Tiefbauamtschef Alexander Reintjes. Ziel von Straßenbauingenieuren sei es jedoch immer, besonders langlebige Straßen zu bauen, dazu gäbe es verschiedene Wege.

Einer davon ist der sogenannte Gummiasphalt. Er wird derzeit in der Gothaer Straße verbaut – erstmals in Erfurt. Die Idee, die dahintersteckt: Unter Beimischung von Gummimehl, gewonnen aus

recyclten LKW-Reifen, den Asphalt haltbarer zu machen. Reintjes erklärt es so: „Asphalt besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten: zu ca. 93 Prozent aus einer mineralischen Komponente in verschiedenen Körnungen – also Steine in verschiedenen Größen – und zu 7 Prozent aus Bitumen als Bindemittel. Das Bitumen mischen wir mit Gummimehl. Der so verstärkte Bindemittelfilm soll die Gesteinskörnung dauerhaft umschließen, um insbesondere der Oxidation entgegenzuwirken.“ Denn genau diese Oxidation – die Reaktion von Bitumen mit Sonneneinstrahlung und Luft – führe zur Versprödung des Bindemittels und damit zu Rissen im Asphalt.

Bitumen und Gummi sollen also die Lebensdauer von Asphalt verlängern. Reintjes weiter: „Wir können mit modernen Technologien, Herstellungsverfahren und Einbauweisen die Eigenschaften unserer Asphalte sehr zielgerichtet steuern. Ganz sicher können wir bei diesem Material darauf vertrauen,

dass wir eine Liegezeit von 30 Jahren und mehr erreichen.“

In der Gothaer Straße werden aktuell auf einer Länge von 1,5 km rund 6.000 Tonnen Asphalt verbaut – darin recycelt sind etwa 1.200 LKW-Reifen. Seit vergangener Woche ist Halbzeit auf der Baustelle. Die Fahrbahn stadteinwärts hat eine neue Asphaltdecke, ist frisch markiert und wieder befahrbar. Bis voraussichtlich Mitte September wird jetzt die stadtauswärtige Seite erneuert.

Mit dem Gummiasphalt geht Erfurt übrigens nicht das erste Mal innovative, neue Wege im Straßenbau. In den vergangenen Jahren machte der Erfurter Winterasphalt auf sich aufmerksam, mit dem der Straßenbetriebshof Schlaglöcher füllt. Reintjes: „Dabei kommt ein besonderer Asphalt zum Einsatz, den wir mit unserer eigens entwickelten Technologie erhitzen und im Winter heiß einbauen, wenn Asphaltmischanlagen ruhen.“

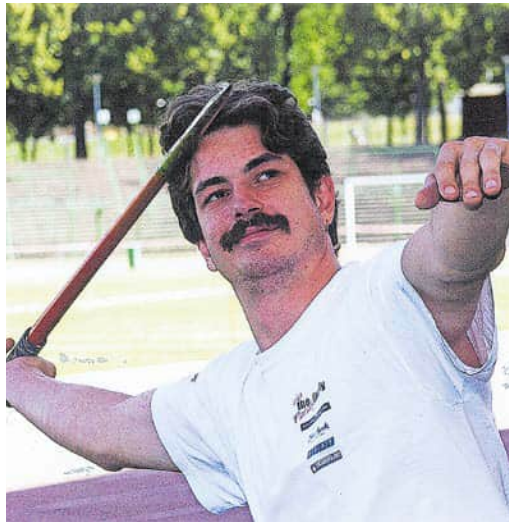
Erfurts Ehrenbürger (3) – Andreas Müller

Ein erfolgreicher Leichtathlet kämpft für seine Ziele

In dieser Reihe stellen wir aktuelle Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Erfurt vor. Einer von ihnen ist der Behindertensportler Andreas Müller.

Im März 2002 wurde Andreas Müller die Ehrenbürgerschaft der Stadt Erfurt verliehen. In seiner Ehrenurkunde heißt es unter anderem: Erfurts damaliger Bürgermeister Dietrich Hagemann nannte ihn bei der Verleihung „einen der größten Behindertensportler dieser Zeit, der in den Stadien der Welt zu dem geworden ist, was er heute sei“.

Andreas Müller wurde 1971 in Erfurt geboren, seit seinem 18. Lebensjahr sitzt er im Rollstuhl. Trotz seiner Behinderung liebte er Sport. Auf der Behindertenschule im Erfurter Norden wurde er entdeckt: Schwimmen und Leichtathletik – darin war er Spitzenklasse. „Als ich 16 oder 17 Jahre alt war, hatte die DDR beschlossen, auch an den Paralympics teilzunehmen. Da hat Turbine Erfurt eine eigene Behindertenabteilung eröffnet und speziell Jugendliche mit Behinderungen gesichtet. Ich bekam zwei Einladungen: einmal für das Schwim-



Andreas Müller Mitte der 90er Jahre

© Stadtarchiv Erfurt

men, einmal für die Leichtathletik. Ich musste mich dann für eine Sportrichtung entscheiden“, erzählt Müller. Er entschied sich für Kugelstoßen, Diskus- und Speerwerfen. 1988, mit 17 Jahren, wur-

de Andreas Müller DDR-Meister im Fünfkampf, im selben Jahr DDR-Meister im Speerwerfen. Und auch sonst kann sich seine sportliche Vita sehen lassen: neunmaliger Weltrekordler, dreizehnmaliger Weltmeister und dreimaliger Europameister. Sein größter Erfolg: die Goldmedaille bei den Paralympics 1996 in Atlanta im Diskuswerfen. Im Kugelstoßen gewann er die Silbermedaille. Vier Jahre später ergänzte eine Silbermedaille im Diskuswerfen in Sydney seine Sammlung.

Doch nicht jeder Wettkampf verlief erfolgreich. Mit 21 Jahren – bei den Paralympics in Barcelona – fehlten nur sechs Zentimeter bis zur Medaille im Speerwerfen. An der Enttäuschung dieses Wettkampfes wuchs Müller. Keine zwei Jahre später gewann er bei der Weltmeisterschaft im Berliner Olympiastadion drei Titel.

Nach seinem Karriereende blieb Müller Erfurt treu. Er ging zu den Stadtwerken und arbeitet am Empfang der Erfurter Verkehrsbetriebe am Urbicher Kreuz.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Sprechzeiten im Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Schiedsstellen: www.erfurt.de/ef109281

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche **Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten** nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

www.erfurt.de/buergerservice

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche **Ausländerbehörde (auslaenderbehoerde@erfurt.de)** in der Bürgermeister-Wagner-Straße 1 sowie **Standesamt/Hochzeitshaus (standesamt@erfurt.de)** in

der Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind: Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr, Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1025 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehrhart, Sophie Pohl, Sabine Mönch, Anja Schultz, Patrick Weisheit
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 655-2120/25
E-Mail: presse@erfurt.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 22. Juli 2024

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra
Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20
E-Mail: weimar@schenkelberg-druck.de
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera
Reklamationsmanagement: Tel. 0365 4306520 42,
qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, mittwochs
Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt.
www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 0975/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 01.07.2024

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 12.06.2024 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 0975/24) beschlossen.

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.
- (9) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 1a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen¹ (ab 01.07.2024)

- (1) Alle von der außergewöhnlichen Situation im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung betroffenen Mitglieder des Stadtrates teilen dem Oberbürgermeister unverzüglich mit, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist; sofern der Sitzungsort oder der Ersatzsitzungsort von der außergewöhnlichen Situation betroffen ist, erfolgt die Mitteilung an alle Mitglieder durch den Oberbürgermeister.
- (2) Mit Beginn des Tages, der auf die Feststellung des Eintritts einer Notlage nach § 36a Thür-

KO durch den Oberbürgermeister folgt, übernimmt für die Dauer des Bestehens der Notlage der Stadtrat sämtliche Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse nach § 25. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich in Notlagen und ersetzen davon abweichende Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche im Beratungsverfahren befindlichen Verwaltungsdrucksachen neben der Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung ist, zur Entscheidung des Stadtrates vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird im Übrigen um die von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegten eigenen Drucksachen ergänzt. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung.
- (4) Die Vorschriften zur Teilnahme nach § 2 gelten für Videokonferenzen sowie das Umlaufverfahren entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz wird sichergestellt, in dem sie in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen wird. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt.
- (6) Die Anwesenheit des Mitglieds der Videokonferenz wird festgestellt, wenn es den virtuellen Konferenzraum betritt. Zweifel über das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit in der Sitzung räumt der Vorsitzende des Stadtrates vor einer Abstimmung aus, in dem er die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragt, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Ab-

¹ Hinweis: § 1a GeschO tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. (gemäß Beschlussfassung des Stadtrates Drucksache 0171/23)

stimmung zu verbinden, sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.

- (7) Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgen die Stummschaltung des Mikrophons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das befangene Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt.
- (8) Während der Dauer der Videokonferenz beobachtet der Vorsitzende des Stadtrates, ob sich die Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen.
- (9) Wahlen und geheime Abstimmungen finden bei Videokonferenzen und Umlaufverfahren nicht statt. Bei der Durchführung von Umlaufverfahren sind außerdem Änderungs-/Ergänzungsanträge ebenso wie Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (10) Die Niederschrift einer Videokonferenz muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand. Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens wird keine Niederschrift erstellt.
- (11) Beim Umlaufverfahren sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat

ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächstfolgenden Stadtratssitzung durch Dritte kann erfolgen wenn:
 - alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages informiert werden,
 - die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,

- nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,
- eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratssitzungssaales unterbleibt und Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.

- (5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen in Bild und Ton mitzuschneiden, sofern das Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.
- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates und des Hauptausschusses nach § 25 Abs. 3 a) beträgt die Frist 16 Tage. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Wurde eine Angelegenheit nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 aufgrund einer Stellungnahme der Stadtverwaltung als solche des übertragenen Wirkungskreises oder des eigenen Wirkungskreises in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in einer Sitzung vertagt, erfolgt die wiederholte Aufnahme auf die Tagesordnung einer weiteren Sitzung nur dann, wenn mit dem Antrag auf erneute Behandlung schriftlich neue stichhaltige Argumente vorgelegt werden, die eine Zuständigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer

Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Wird die Dringlichkeit im Stadtrat abgelehnt, wird die Drucksache automatisch in der nächsten regulär nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuladenden Sitzung des zuständigen Ausschuss vorberaten.
- (4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob er die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht, eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte

Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung

ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8 Drucksachen

- (1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen), das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der jeweiligen Frist des § 1

in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

- (2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:
- Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
 - Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
 - Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
 - Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
 - Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 4)
 - Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
 - Drucksache Informationen aus der Verwaltung und Drucksache mündliche Informationen (§ 13).
 - Drucksache Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 10:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem mit dem nächsten automatischen Verarbeitungsschritt (Job doc-to-pdf) abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9 Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/Anfragen von Stadtratsmitgliedern

- (1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.
- Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im Stadtrat bzw. im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantwortung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.
 - Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses stellen.
 - Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass die Anfrage der Einwohne-

rinnen bzw. Einwohner und die Antwort der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise im automatisierten Datenverarbeitungssystem und im Internet (Bürgerinformationssystem) abrufbar ist, wenn die Einwohnerin bzw. der Einwohner der Verarbeitung zustimmen.

- (2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der urschriftlichen Einreichung der Anfrage bei der geschäftsführenden Dienststelle. Die Anfrage und die Beantwortung sind im automatisierten Datenverarbeitungssystem und, soweit § 3 Abs. 2 nicht einschlägig ist, im Internet (Bürgerinformationssystem) bereitzustellen. Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hierüber schriftlich informiert. Bereits mit der Einreichung der Anfrage kann die Behandlung in dem zuständigen Ausschuss beantragt werden. Eine Behandlung ist dann in der regulär zu ladenden Ausschusssitzung nach Vorliegen der Antwort möglich. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt sowie eine inhaltliche Debatte zum Thema der Anfrage geführt werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

§ 10 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.
- (2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende

Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit.

Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

- (3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11 Entscheidungsvorlage/Genehmigung der Niederschrift/Änderungs-Ergänzungsanträge/Stellungnahme der Stadtverwaltung

- (1) Entscheidungsvorlagen müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.
- (3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.
- (4) Die Drucksache Genehmigung der Niederschrift ist eine Entscheidungsvorlage des Vorsitzenden. Sie dient den Mitgliedern, die an der Sitzung teilnehmen, zur Kontrolle, dass ihre in der Sitzung gemachten Ausführungen richtig wiedergegeben worden sind und den nicht teilgenommenen Mitgliedern zur Unterrichtung, was mit welchem Inhalt und Beschlüssen in der Sitzung verhandelt wurde.
- (5) Änderungs-/Ergänzungsanträge müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Antrag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Einreichung von Änderungs-/Ergänzungsanträgen zur Drucksache Genehmigung der Nie-

derschrift sind auf die Mitglieder begrenzt, die an der Sitzung teilnahmen, deren Niederschrift zu genehmigen ist. Der Antrag kann auch bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden, sofern er schriftlich allen Mitgliedern vorliegt; ansonsten ist die Genehmigung zu vertagen.

- (6) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die rechtliche Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen einschließlich des Vorhandenseins eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlags.

§ 12 Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13 Informationen aus der Verwaltung und mündliche Informationen

- (1) Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt Informationen können die Ausschussmitglieder beantragen, eine mündliche Information der Verwaltung zu einem aktuellen Thema in Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses zu erhalten. Die Anforderungen sind auf maximal zwei Einzelfragen je Ausschussmitglied und jeweils bezogen auf einen Sachverhalt zu begrenzen und sind spätestens um 12 Uhr zwei Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle urschriftlich einzureichen. Der Ausschuss entscheidet unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob die Fragestellung zugelassen wird, oder nicht. Eine Beantwortung soll lediglich mündlich zur Sitzung erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung kann zur Niederschrift genommen werden, wenn dies durch den Ausschuss gewünscht wird. Kann eine Fragestellung nicht beantwortet werden, soll nach § 12 verfahren werden.

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung

- (1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind

nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.
- (3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.
- (4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.
- (5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigefügt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktagen nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.
- (6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratssitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.
- (7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grundsätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.
- (8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.
- (9) Für jede Tagesordnung der Ausschüsse wird ein Tagesordnungspunkt „mündliche Informationen“ pauschal eingeordnet.
- (10) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.
- (11) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tages-

ordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15 Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.
- (3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.
- (4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.
- (9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft

die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 16 Sitzungsverlauf/Redezeit

- (1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.
- (3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören.
- (4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.
- (5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.
- (6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

mungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

- (10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.
- (11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredezeit von 10 Minuten beschließen.
- (12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Schließung der Sitzung,
 3. Unterbrechung der Sitzung,
 4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
 5. Verweisung an den zuständigen Ausschuss,
 6. Schluss der Aussprache,
 7. Schluss der Redeliste,
 8. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
 9. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 10. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 11. Antrag auf Einzelabstimmung,
 12. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
 13. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 14. zur Sache.
- (2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:
 - a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
 - b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
 - c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
 - d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.
- (4) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und ein Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 18 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.
- (3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Dieses Recht kann ein Stadtratsmitglied nur geltend machen, wenn in der Sitzung

des Stadtrates inhaltliche Anträge gestellt werden, nicht alle inhaltlichen Anträge im automatisierten Datenverarbeitungssystem einsehbar sind oder die Reihenfolge der Abstimmungen diffus ist. Das Verlesen von eigenen bzw. durch die eigene Fraktion gestellten Anträgen zu verlangen, ist unzulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.
- (7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein

zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.
- (10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung,
 2. den Namen der Sitzungsleitung,
 3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
 6. die Abstimmungsergebnisse,
 7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,
 8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
 9. die Beschlüsse.

- (2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürozeiten möglich.
- (5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadttarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadttarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.
- (6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.
- (7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.
- (8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind.

Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.

- (9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 8 Satz 1 erteilt wurde.
- (10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 8 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20 Behandlung von Beschlüssen

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 21 Auskunft

- (1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.
- (2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels

der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 22 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 23 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werkausschusses, einer Werkleitung oder der

Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,

- c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
 - f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
 - g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,
 - h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 24 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabebereiche die in § 25 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; Näheres regelt § 25 Abs. 1. Abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsteilrates vertreten lassen.
- (8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.
- (10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer

Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

- (11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Die Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürKO bleiben unberührt.
- (12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.
- (13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 13 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 10 weiteren Stadtratsmitgliedern;
 - b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - d) den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - f) den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 h) bis l);

- g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - h) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - m) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.
- (2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.
 - (3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 GeschO
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000

Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;

- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;

- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Kultur

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung;

- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
- Angelegenheiten der Städtebauförderung;
- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
- Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
- Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen

der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;

- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über
- 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwezens;
- Grundsatzfragen der Digitalisierung;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung;

Der Ausschuss beschließt über:

- die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

(g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brand- schutzes, des Katastrophenschutzes, der all- gemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ord- nungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Ver- kehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräven- tiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Orts- teilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenam- tes,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wir- kungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

h) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständige für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Ju- gendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürK- JHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien er- gebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichts- gesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sport- betrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Ange- legenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbe- trieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, so- weit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das „Eh- renbuch des Erfurter Sports“;

- Entscheidung über die Gewährung von Zu- schüssen für Sportvereine und –verbände.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der An- gelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoo- park Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Ange- legenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoo- park Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebs- satzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässe- rungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Ange- legenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungs- betrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maß- gabe der Eigenbetriebssatzung.

m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunk- tionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Ange- legenheiten des Eigenbetriebs Multifunktions- arena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebs- satzung.

n) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Er- furt (BugA-Ausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nach- bereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zu- sammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständig- keit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- alle Angelegenheiten, die mit der Vorberei- tung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäfts- vorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die be- schriebene sachliche Zuständigkeit aller an- deren Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorbera- tungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss

- über die Beratungs- oder Entscheidungszustän- digkeit.

- (4) Sofern durch eine kommunale Satzung ein Mitwirkungsrecht von Personen für Aufgaben von Ausschüssen des Stadtrates verankert ist, wird die in der Satzung bestimmte Anzahl an weiteren sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse mit einschlägigen Aufgabenbe- reichen entsandt; die Ausschussgröße nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend. Die Bestel- lung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums, durch Beschluss des Stadtrates.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeiste- rin bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungslei- tung des Stadtrates und den Leitungen der Frakti- onen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzu- berufen.

§ 27 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit ge- ändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleich- zeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Juli 2020, zuletzt geändert durch die 9. Än- derung der Geschäftsordnung in der Sitzung vom 24.05.2023 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1028/23), außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.07.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0868/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Ehrensold für ehemalige Ortsteilbür- germeister/-innen**Genauere Fassung:**

Die am 31.05.2024 ausgeschiedene Ortsteilbürger- meisterin und die ausgeschiedenen Ortsteilbür- germeister:

Frau Anita Pietsch
 Herr Dietrich Hagemann
 Herr Holger Heider
 Herr Wilfried Kulich

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und
 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

ausgefertigt: Erfurt, den 05.07.24

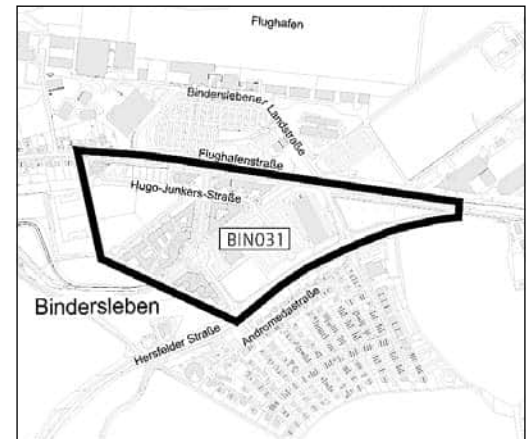
gez. Andreas Horn
 A. Horn
 Oberbürgermeister

erhalten rückwirkend ab dem 1. Juni 2024 nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan BIN031 „Büro- u. Gewerbepark“ – 1. Änderung nach Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef111165> unter dem jeweiligen Ortsteil und BIN031 eingesehen werden.



Zur Drucksache 0232/24

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0232/24

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

BINO31 „Büro- u. Gewerbepark“ – 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN031 „Büro- u. Gewerbepark“, gemäß § 13 BauGB, bestehend aus dem Textbebauungsplan (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 25.01.2024 als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und
 13:00 bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs 3 Satz2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0976/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Wahl des/der Stadtratsvorsitzenden und der Stellvertreter

Genaue Fassung:

- 01 Als Vorsitzender des Stadtrates (Stadtratsvorsitzender) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Herr Michael Panse gewählt.
- 02 Zur ersten Stellvertreterin wird Frau Dr. Cornelia Klisch gewählt.
- 03 Zur zweiten Stellvertreterin wird Frau Sarah Schwarz gewählt.
- 04 Zur dritten Stellvertreterin wird Frau Tina Morgenroth gewählt.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0977/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsberechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2024 – 2029) gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0978/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Ausschussbesetzung**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses gemäß der Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0982/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat wählt für den Jugendhilfeausschuss folgende stimmberechtigte Mitglieder:

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

	Mitglied	1.Stellvertreter	2. Stellvertreter
1.	Lilli Fischer (Fraktion CDU)	Luc Rechenbach	Dominik Kordon
2.	Ute Karger (Fraktion CDU)	Peter Weise	Luise Dietrich
3.	N. N. (Fraktion AfD)	N. N.	N. N.
4.	N. N. (Fraktion AfD)	N. N.	N. N.
5.	Daniel Mroß (Fraktion SPD & Piraten)	N. N.	N. N.
6.	Melissa Butt (Fraktion SPD & Piraten)	N. N.	N. N.
7.	Katja Maurer (Fraktion Die Linke)	Paul Gruber	Carolin Held
8.	Susanne Paton (Fraktion Mehrwertstadt)	Grit Förster	Tina Morgenroth
9.	Nico Paul (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)	Ramona Wuttig	N. N.
10.	Uwe Edom (Diakonisches Werk)	Matthias Weiß	N. N.
11.	Hiltrud Liedke (Caritas)	Andre Oschmann	Manuela Kocksch
12.	Miriam Trautwein (Awo)	Melanie Morawa	Andrea Schreiber
13.	Jens Uhlig (Paritätischer Wohlfahrtsverband)	Thomas Volland	Alexander Brettin
14.	Konstantin Fuchs (Stadtjugendring)	Josefine Leipold	Hartmut Noth
15.	Anja Pleitz (Stadtjugendring)	Eric Kießling	Steffen Wilhelm

Beschluss zur Drucksache Nr. 1101/23

der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2024

46. Änderung des FNP im Bereich 1 Hochstedt, „Östlich Flachsweg/nördl. Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“ und Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**Genauere Fassung:**

01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 im Bereich 1 Hochstedt „Östlich Flachsweg/nördlich Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“, Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 im Bereich 1 Hochstedt „Östlich Flachsweg/nördlich Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“, Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ in der Fassung vom 22.09.2023 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 20.03.2024, Beschluss Nr.: 1103/24, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 im Bereich 1 Hochstedt, „Östlich Flachsweg/nördl. Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“ und Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 11.06.2024, Az.: 5090-340-4621/2964-3-90615/2024 genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 im Bereich 1 Hochstedt, „Östlich Flachsweg/nördl. Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“ und Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 im Bereich 1 Hochstedt, „Östlich Flachsweg/nördl. Brunnenstraße“, Bereich 2 Hochstedt „Talsperre Vieselbach“ und Bereich 3 Hochstedt, Vieselbach „Ehemalige Trinkwasserschutzzone Hochstedt“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 einschließlich Begründung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Warsbergstraße 3 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch u. Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 46 nach Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 05.07.24

gez. Andreas Horn
 A. Horn
 Oberbürgermeister



46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen

Flurbereinigungsverfahren Walsleben-Gera, Landkreis Sömmerda, Az.: 43.2 1-3-0721

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Walsleben-Gera erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert

durch Artikel 17 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen in Vertretung durch die Thüringer Landgesellschaft mbH vom 08.05.2024 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen entzogen. Der Unternehmensträger, Thüringer Landgesellschaft mbH wird mit Wirkung vom 12.08.2024 in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauerhaft entzogene Fläche m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²
Elxleben	4	46	2.200	9	
Elxleben	4	47	4.640	685	
Elxleben	4	48	4.450	836	
Elxleben	4	49	2.180	435	45
Elxleben	4	50	4.700	2.825	68
Elxleben	4	51	420	78	1
Elxleben	4	60/1	5.280	226	4.987
Elxleben	4	67	11.350	791	
Elxleben	4	68	1.180	23	
Elxleben	4	69	1.740	35	
Elxleben	4	70	1.200	14	
Elxleben	4	71	790	6	
Elxleben	4	72	940	6	
Elxleben	4	74	980	3	
Elxleben	4	165	240	58	
Elxleben	4	166	1.490	141	
Elxleben	4	167	7.860	348	66
Elxleben	4	201/73	845	3	
Elxleben	4	202/73	845	1	
Elxleben	4	217/61	2.000	93	1.880
Elxleben	4	218/61	3.670	481	3.125
Elxleben	4	228/44	16.050	350	
Elxleben	4	229/164	6.170	2.747	
Elxleben	4	260/55	11.715	1.264	92
Elxleben	4	261/55	12.505	1.126	
Elxleben	4	266/62	1.625	1.340	2
Elxleben	4	267/62	1.625	130	
Elxleben	4	277/57	22.990	904	21.782
Elxleben	4	278/59	22.990	920	21.726
Elxleben	4	279/59	22.990	895	21.659
Elxleben	4	280/75	2.540	25	
Elxleben	4	281/75	5.080	143	
Elxleben	4	282/55	3.173	265	
Elxleben	4	283/55	7.279	610	
Elxleben	4	284/55	7.178	408	220
Elxleben	4	285/56	97	3	4
Elxleben	4	286/56	5.834	218	221
Elxleben	4	287/56	370	32	33
Kühnhäuser	2	49/1	244	214	
Kühnhäuser	2	57/1	367	294	
Kühnhäuser	2	58/1	265	220	28
Kühnhäuser	2	58/2	1.571		12
Kühnhäuser	2	60/2	465	455	10
Kühnhäuser	2	60/3	1.882	215	302

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Karte liegt, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Andisleben und Walsleben in der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee
- Riethnordhausen in der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt
- Elxleben in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhard-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
- Kühnhausen in der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt im Bauinformationsbüro, 3. Obergeschoss (Zwischenbau) sowie den angrenzenden Gemeinden

- Gebesee und Ringleben in der VG Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee
- Haßleben in der VG Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt
- Dachwig in der VG Fahner-Höhe, Markt 7, 99958 Tonna OT Gräfentonna
- Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhard-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend entzogenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 12.08.2024 anzuzeigen.
2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Erforderlichenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zufahrten zu schaffen.

3. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat der Unternehmensträger die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.

4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III Entschädigung

Die Flurbereinigungsbehörde setzt ggf. folgende Entschädigungen sowie die Zuweisung von Ersatzflächen durch gesonderten Verwaltungsakt nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung fest:

1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für den Entzug von Waldflächen ergibt sich auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens.

2. Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen

a) Aufwuchsentuschädigung

Für den Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird dem jeweiligen Pächter eine Aufwuchsentuschädigung auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentuschädigungen von landwirtschaftlichen Kulturen im Freistaat Thüringen“ gewährt.

b) Nutzungsentuschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentuschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

ba) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer des Entzuges nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

bb) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche, soweit keine Pachtaufhebungsentuschädigung vereinbart wird, eine jährliche Nutzungsentuschädigung auf Grundlage der unter III, 2. dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Richtsätze gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die

Nutzungsentuschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- bc) Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

- bd) Die Nutzungsentuschädigung oder die Pachtaufhebungsentuschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des entzogenen Grundstücks weiter zu bezahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des entzogenen Grundstücks sicherzustellen.

IV Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Walsleben-Gera ist eine Unternehmensflurbereinigung, die nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG durchgeführt wird. Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, auf Antrag des Unternehmensträgers aus dringlichen Gründen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Plan für den Bau der Hochwasserschutzanlagen durch Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit Beschluss vom 24.03.2023 festgestellt wurde,
2. die sofortige Vollziehung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses für die entsprechende Teilmaßnahme angeordnet wurde und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Walsleben-Gera vom 23.11.2023 unanfechtbar ist bzw. für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag des Unternehmensträgers vom 08.05.2024 auf Besitzeinweisung mittels vor-

läufiger Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG vorliegt.

5. Für die Ortslagen Andisleben, Ringleben, Walschleben, Gebesee und Elxleben besteht eine besondere Hochwassergefährdung. Die Siedlungsflächen sind erheblich durch Überschwemmungen betroffen. Zudem sind die bestehenden Deiche als Erdbauwerke mit steilen Böschungen bei einer Überströmung akut bruchgefährdet. Die hohe Verletzlichkeit des Gebietes hat sich zuletzt während des Hochwassers vom Mai/Juni 2013 bestätigt. Erhebliche Schäden an Infrastruktur, öffentlichen und privaten Eigentum so wie der Umwelt waren die Folge. Das Hochwasserrisiko ist fortwährend und eine vergleichbare Situation kann jederzeit wieder eintreten. Eine Verbesserung des Zustandes der bestehenden Deichanlagen mit Mitteln und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist, wie auch eine operative Verteidigung der Deichanlagen während eines Hochwassers, unter den derzeitigen Bedingungen nicht möglich.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die damit verbundene sofortige Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegen im öffentlichen Interesse.

Mit den zur sofortigen Vollziehung angeordneten Hochwasserschutzmaßnahmen kann ein wesentlicher Umfang von Hochwasserschutzanlagen bereits erneuert werden und die erhebliche Hochwasserrisiken für die Ortslage Elxleben und das Gewerbegebiet Walschleben mit einem großen Lager für Pflanzenschutz- und Düngemitteln beseitigt werden. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf der rechten Seite der Gera zwischen Kühnhausen und dem Morgenberg ein Hochwasserpolder geschaffen, der infolge der Aufnahme und Rückhaltung von Hochwasser die Hochwassergefährdung für die Ortslagen Walschleben, Andisleben, Ringleben und Gebesee reduziert. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen Interesse einzelner Betroffener an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 09.07.2024

gez.
Sonja Leber
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im o.g. Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter www.tlbg.thueringen.de/datenschutz abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung, der Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Landeshauptstadt Erfurt, Gemarkung **Dittelstedt**, Flur 1 – Flurstück 527/59, wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl.S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können die Beteiligten

vom 12.08.2024 bis 12.09.2024

Montag bis Donnerstag in der Zeit
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Freitag in der Zeit
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen der Vermessungsstelle des ÖbVI Herrn Uwe Koczulap, Martinskloster 15, 99084 Erfurt, nach vorheriger Terminabsprache (0361-6027944) einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung die Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschrift und dazugehörige Skizze) bekannt gegeben.

Die Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Erfurt, 16.07.2024

Uwe Koczulap
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nichtamtlicher Teil

Informationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform in Erfurt

Die Umsetzung der Aufgaben aus der Grundsteuerreform geht in der Landeshauptstadt Erfurt in die finale Phase.

Bisher waren die Eigentümer aufgefordert, sich gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Das Finanzamt hat die Daten/Steuererklärungen entgegengenommen und verarbeitet. Anschließend wurde dem Eigentümer durch das Finanzamt ein Grundsteuerwert- und ein Grundsteuermessbescheid bekanntgegeben. Die Daten aus dem Grundsteuermessbescheid wurden und werden auch an die zuständige Kommune übermittelt. So soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ab 2025 Grundsteuerbescheide erstellen und versenden können.

Nun ist die Landeshauptstadt Erfurt in der Pflicht, alle ihr zugesendeten Daten zu verarbeiten, so dass ab dem nächsten Jahr auf Grundlage der noch zu beschließenden Hebesatz-Satzung rechtsgültige Grundsteuerbescheide nach dem neuen Grundsteuerrecht erlassen werden können.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Grundsteuerreform und deren Umsetzung in Erfurt finden Interessierte unter www.erfurt.de/ef148148.

Fördermittel für die Förderung sozialräumlicher Projekte beantragen

Das Amt für Soziales informiert darüber, dass auch für das Jahr 2025 im Rahmen der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF Fördermittel für die Förderung sozialräumlicher Projekte in Höhe von 35.000 Euro zur Verfügung stehen.

Die Anträge für 2025 sind bis zum 30. September 2024 im Amt für Soziales einzureichen.

Mit den sozialräumlichen Projekten sollen Vorhaben von Organisationen, Institutionen, eingetragenen Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Unternehmen unterstützt werden, die das soziale und demokratische Zusammenleben und die soziale Integration sowie (Armut-) Prävention in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen fördern.

Weitere Informationen zu möglichen Fördergegenständen und den Rahmenbedingungen der Förderung können unter www.erfurt.de/ef114887 entnommen werden. Die Antragsformulare können auch über E-Mail unter sozialfoerderung@erfurt.de angefordert werden.

Fördermittel für gesundheitsförderliche Projekte stehen bereit

Auch im kommenden Jahr stehen im Rahmen der Förderrichtlinie Gesundheit Erfurt wieder Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung. Mit der Förderung soll die Gesundheit der Erfurter Bevölkerung im Hinblick auf die körperlichen, seelischen und sozialen Ressourcen gestärkt werden. Dabei stehen besonders Personengruppen im Vordergrund, die benachteiligt oder schwer erreichbar sind.

Anträge für Projekte, die im Jahr 2025 durchgeführt werden sollen, können ab sofort bis spätestens 30. September schriftlich beim Gesundheitsamt, Abteilung Verwaltung, Juri-Gagarin-Ring 150 eingereicht werden. Antragsformulare und die in der Förderrichtlinie beschriebenen Voraussetzungen gibt es unter www.erfurt.de/ef14383. Hilfe bei der Antragstellung gibt es telefonisch unter 0361 655-4243 oder per E-Mail unter gbe@erfurt.de sowie unter 0361 655-4220 oder per E-Mail unter gesundheitsverwaltung@erfurt.de.

Abschluss der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 (Hauptverkehrsstraßen)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002-49-EG am 30.06.2005 in deutsches Recht überführt. Dazu wurde am 16.03.2006 mit der Einführung der §§ 47 a ff des BImSchG für alle Gemeinden die gesetzliche Grundlage für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung geschaffen. Bezweckt wird damit eine europaweit einheitliche Erfassung der Lärmbelastungen durch Umgebungslärm sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Minderung der Lärmeinwirkungen an stark belasteten Orten.

Die Lärmaktionsplanung stellt eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar.

Die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 der Landeshauptstadt Erfurt ist nun abgeschlossen, womit der Lärmaktionsplan in Kraft tritt. Dieser gibt die Ziele und Strategien zur Lärminderung sowie zum Schutz der ruhigen bzw. relativ ruhigen Gebiete für die nächsten fünf Jahre vor. Auf dessen Grundlage sollen die 21 ausgearbeiteten Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Gesundheitsschutz und die Lebensqualität der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Die Verwirklichung der Maßnahmen muss planerisch untersetzt und finanziell abgesichert

werden, wodurch sich haushaltsrechtliche Auswirkungen ergeben. Aufgrund dessen musste der Lärmaktionsplanentwurf im Stadtrat gebilligt werden. Dies geschah am 15.05.2024.

Im Zeitraum vom 1. bis 28. Juni 2024 konnten die Bürgerinnen und Bürger Erfurts Einwände zum Entwurf des Lärmaktionsplanes einbringen. Hieraus ergaben sich keine Änderung am Entwurf, welcher im Stadtrat beschlossen wurde.

Der ab nun gültige Lärmaktionsplan der Stufe 4 kann auf der Erfurter Internetseite unter folgendem Link eingesehen werden:

www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumweltluft/118489.html

Volkshochschule Erfurt sucht (angehende) Lehrkräfte

Die Volkshochschule Erfurt bietet Abendschulcourse zur Vorbereitung auf den externen Real- schulabschluss und das externe Abitur an. Für das kommende Schuljahr 2024/25 und darüber hinaus sucht die VHS Dozentinnen und Dozenten für die Fächer Geschichte, Geografie, Physik, Biologie und Englisch. Der Unterricht startet am 19. August 2024. Der Einsatz erfolgt einmal wöchentlich im Zeitraum von 16:30 bis 20:30 Uhr, je nach Art und Umfang der Tätigkeit. Natürlich sind auch Lehrkräfte anderer Fachgebiete und Unterrichtsfächer herzlich willkommen. Die VHS bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule Erfurt.

Für weiterführende Informationen steht die Volkshochschule unter 0361 655-2976 oder per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de gern zur Verfügung.

Bundesfreiwillige gesucht

Die Stadtverwaltung Erfurt sucht aktuell für den Erfurter Sportbetrieb und im Einsatz für das Amt für Bildung Bundesfreiwillige, die sich für das Allgemeinwohl engagieren.

Informationen zu den Einsatzstellen sind unter www.erfurt.de/ef110586 zu finden. Wer Interesse hat, richtet ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf bis zum 30. August 2024 an bundesfreiwilligendienst@erfurt.de. Weitere Fragen zur Bewerbung oder zum Bundesfreiwilligendienst werden unter 0361 655-2977 beantwortet.

Konzepte zur nachhaltigen Stadtentwicklung gesucht

Wettbewerb für mehr Wertschätzung nachhaltiger Alltagskonzepte gestartet

Die Stadt Erfurt lobt gemeinsam mit den Stadtwerken Erfurt den Nachhaltigkeitspreis 2024 in Form eines Wettbewerbes aus.

„Wir möchten Innovationskraft und unkonventionelle Ansätze fördern. Es geht darum, eine verstärkte Sensibilisierung für nachhaltige Lösungen zu kultivieren, den Austausch und den Wettbewerb zu entwickeln sowie die Bildung im Bereich nachhaltige Entwicklung zu stärken“, sagt Frank Mittelstädt vom Nachhaltigkeitsmanagement. Dabei können innovative Projekte und Aktivitäten zu Themen wie: Fair Trade, Mehrweg, Bio, Klimaschutz und Partizipation oder Mobilität für einen Preis eingereicht werden. Am Wettbewerb selbst können sich Privatpersonen, Verbände und Vereine sowie Institutionen aus der Landeshauptstadt beteiligen.

Die Darstellung des Projekts sollte in Bild und Text (max. zwei DIN A4 Seiten) erfolgen, Einsendeschluss ist am 30. Oktober 2024. Die Unterlagen können eingereicht werden per E-Mail an nachhaltigkeit@erfurt.de oder per Post an:

Stadtverwaltung Erfurt
Nachhaltigkeitspreis
Fischmarkt 1
99084 Erfurt.

Die Preisträger werden in drei Kategorien ermittelt. Der Hauptpreis ist mit 1.000 Euro dotiert, der Jugend- und Sonderpreis mit jeweils 500 Euro. Die Gewinner werden bis zum 1. Dezember 2024 bekannt gegeben.

Selbsthilfegruppe für Betroffene sexualisierter Gewalt hat sich gegründet

In Erfurt hat sich eine neue Selbsthilfegruppe zum Thema „Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ gegründet.

Sexuelle und emotionale Missbrauchserfahrungen und die Folgen davon begleiten betroffene Menschen bis in ihr späteres Leben und führen zu unterschiedlichsten Konfliktbereichen der Person mit sich selbst und ihrem Umfeld – häufig ohne dabei zu bemerken, dass es an den Missbrauchserfahrungen liegt.

Durch Erzählen und Zuhören in der Gruppe wollen sich Betroffene gegenseitig stärken, unterstützen und Herausforderungen angehen, die sich aus den traumatischen Erlebnissen entwickelt haben. Mit gegenseitigem Vertrauen und dem Mut sich in Eigenverantwortung weiter entwickeln zu wol-

len, trifft sich die Selbsthilfegruppe regelmäßig einmal im Monat in einem geschützten Rahmen. Die Selbsthilfegruppe lädt betroffene Menschen ein, miteinander in den Austausch zu treten sowie helfende, wertschätzende und wohlwollende Erfahrungen mit Gleichbetroffenen zu erleben bzw. zu erfahren.

Kristin Ott von der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (Kiss) steht als Ansprechpartnerin bereit – persönlich am Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt, am Telefon unter 0361 655-4204 oder per E-Mail an kiss@erfurt.de.

Senioren für Senioren: Ehrenamtliche Sicherheitsberater werden gesucht

Der Kriminalpräventive Rat der Landeshauptstadt Erfurt sucht erneut engagierte Ehrenamtliche im Seniorenalter, um ältere Bürgerinnen und Bürger zu beraten und zu schützen.

Seit 2015 ist das Projekt der Seniorensicherheitsberater ein großer Erfolg: Ehrenamtliche sind in Bürgerhäusern, Seniorenclubs und Kirchgemeinden aktiv und klären über die neuesten Betrugsmaschinen auf. In den letzten Jahren haben nicht nur Senioren an den Veranstaltungen teilgenommen, da sich die Betrüger längst nicht mehr nur auf die ältere Generation konzentrieren. Die Beratung umfasst auch Themen wie Einbruchschutz und Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Bedarf an Beratung steigt stetig, insbesondere an den Infoständen des Kriminalpräventiven Rates auf dem Blumen- und Gartenmarkt oder bei Stadtteilstellen. Hier suchen immer mehr Menschen aus verschiedenen Altersgruppen Rat und Unterstützung.

„Um diesem wachsenden Bedarf gerecht zu werden, brauchen wir mehr Seniorensicherheitsberater. Betrüger erfinden ständig neue Tricks und profitieren von der Unwissenheit und Gutmütigkeit ihrer Opfer. Es ist wichtiger denn je, die Menschen auf diese perfiden Machenschaften aufmerksam zu machen, damit sie sich schützen können“, betont Oberbürgermeister Andreas Horn.

Wie wird man Seniorensicherheitsberater? Interessierte können sich bis zum 23. August bewerben. Nach einer erfolgreichen Eignungsprüfung erhalten sie in einer zweitägigen Fortbildung die notwendigen Grundlagen. „Seniorensicherheitsberater sind keine ‚Hilfepolizisten‘, sondern informieren, klären auf und unterstützen die Polizeiarbeit vor Ort“, erklärt Kerstin Teplý, Leiterin der Geschäftsstelle des Kriminalpräventiven Rates.

Das Ehrenamt erfordert Neutralität, aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, soziales Engagement, Mobilität und Erfahrung im Umgang mit neuen Medien, insbesondere Präsentationsmedien. Zudem sollten die Interessenten keine Scheu haben, vor Menschen zu sprechen.

Werden Sie Teil dieses wichtigen Projekts und helfen Sie mit, unsere Gemeinschaft sicherer zu machen! Das Formular für die Bewerbung ist erhältlich in der

- Geschäftsstelle vom Kriminalpräventiven Rat, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt
- Landespolizeiinspektion Erfurt, polizeiliche Beratungsstelle, Andreasstraße 37d, 99084 Erfurt
- Infothek im Rathausfoyer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
- sowie im Internet unter www.erfurt.de/ef141504.



Seniorensicherheitsberater informieren ältere Menschen zum Beispiel zum Thema Trickbetrug – wie hier im Jahr 2022 am Stand des KPR auf dem Blumen- und Gartenmarkt mit dem damaligen Beigeordneten Andreas Horn.

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Gesundheitswandern – jeder Schritt hält fit

Kurs: 24-32711

immer mittwochs, 07.08. – 25.09.2024,

jeweils 17:00 – 18:30 Uhr

Treffpunkt: Pavillon am Steigeraufgang, An der

Silberhütte 14d, 99094 Erfurt

Gebühr: 64,00 Euro, erm. 51,20 Euro

Dozentin: Yvonne Buchmann

Floristikworkshop: Japanischer Staudenknöterich

Jetzt wuchert er überall – für Gärtner eine Qual, ein

Luxus-Werkstoff in der Floristik. Er kann hilfreiche

Dienste leisten: der Staudenknöterich. Seine Hal-

me bieten sich an als alternative Steck- und Steh-

hilfen, die zu attraktiven Floristikideen führen.

Kurs: 24-20781

Mi, 07.08.2024, 18:30 – 20:45 Uhr

Gebühr: 12,00 Euro, zzgl. 17,00 Euro Materialkosten

Dozentin: Silke Buchmann

Yoga für Kinder (6 – 10 Jahre)

Die Yogastunde bietet den Kindern einen Aus-

gleich zwischen Anspannung in der Bewegung und

Entspannung in den entsprechenden Ruhephasen.

Kurs: 24-89052

immer Do, 08.08. – 05.09.2024,

jeweils 16:00 – 17:00 Uhr

Gebühr: 35,20 Euro

Dozentin: Franziska John

VHS-Gartengespräch: „Was wird mit Thüringen – wieder Theater oder klare Verhältnisse?“

Die Volkshochschule lädt zur kleinen mitsommer-

lichen Gartenparty mit Vortrag und anschließender

Diskussion ein. Stoff zur Diskussion wird es

reichlich geben: Europa hat gewählt. Die Kommunale-

ebene ebenfalls. Und der Wahlkampf in Thürin-

gen läuft heiß.

Kurs: 24-10225

Do, 08.08.2024, 16:00 – 18:15 Uhr

gebührenfrei

Dozent: Oliver Lembcke

Stadtrundgang: „Meine Heimatstadt erkunden – Auf den Spuren Erfurter Drucker“

Erfurt war im späten Mittelalter ein Zentrum des

deutschen Buchdrucks. Ein Rundgang durch das

lateinische Viertel soll dazu einige Einblicke ver-

mitteln.

Kurs: 24-10158

Sa, 10.08.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

Gebühr: 10,00 Euro

Treffpunkt: Stadt- und Regionalbibliothek,

Domplatz 1, 99084 Erfurt

Dozent: Richard Schaefer

Malzwerge (für Kinder ab 3 Jahre)

Unter Verwendung verschiedenster Materialien

und Arbeitsmittel sollen die Kinder unter fachkun-

diger Anleitung die Vielseitigkeit von Zeichnung

und Malerei kennenlernen. Der Kursleiterin ist es

wichtig, die Kinder in ihrem Mut, ihrer Fantasie

und ihrer unverstellten Sicht auf die Dinge nicht

zu bremsen, sondern zu eigenen Positionen zu er-

mutigen.

Kurs: 24-90002

immer Die, 13.08. – 15.10.2024,

jeweils 15:00 – 15:45 Uhr

Gebühr: 50,96 Euro

Dozentin: Julia Kneise

Christian Reichart, der Gartenschatz und unsere heimischen Wildpflanzen im Erfurter Luisenpark

Kurs: 24-36002

Di, 20.08.2024, 16:00 – 18:15 Uhr

Treffpunkt: Dalbergsweg 29, 99084 Erfurt

Gebühr: 12,00 Euro, zzgl. 2,50 Euro Materialkosten

Dozentin: Christine Rauch

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer

möglich per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de

oder persönlich vor Ort in der Schottenstraße 7. Für

Informationen stehen die Mitarbeitenden der VHS

unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

Veranstaltungen der Stadt- und Regionalbibliothek

Fortbildung Schule & Bibliothek

Bei dieser Informationsveranstaltung für Lehrkräfte

erhalten Pädagogen einen Überblick über die

Medien- und Veranstaltungsangebote und erfahren,

wie sie diese für die Planung und Gestaltung

ihres Schulunterrichts nutzen können.

Mo, 29.07.2024, 13:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

und Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: 0361 655-1545

Magische Mega-Ferien in der Marktstraße

Zauberhafte Zuhörgeschichten, quirlige Quizze

und bunte Basteleien erwarten die teilnehmenden

Kinder bei dieser Ferienveranstaltung. Eine

Anmeldung ist für Hortgruppen und Privatpersonen

möglich.

Di und Mi, 30. und 31. 07.2024,

jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

Anmeldung: 0361 655-1595

Harry Potters Geburtstag

Es ist der letzte Ferientag, bevor es wieder zurück

nach Hogwarts...ähm, in die Erfurter Schulen geht,

und in der Kinder- und Jugendbibliothek ist ordentlich

was los. Die Teilnehmenden feiern Harry

Potters Geburtstag mit Vorleserunden, Spielaktio-

nen und magischen Basteleien. Für „Potterheads“

in Gewandung gibt es ein Instax-Fotoshooting

und zum krönenden Abschluss einen Kostümwett-

wettbewerb.

Mi, 31.07.2024, 10:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

Geschichten für Kleine – Fiona findet Freunde

Diese Leseaktion für Kinder ab 3 Jahren und deren

Familien gibt es jeden ersten Dienstag im Monat.

Im Bilderbuch „Fiona findet Freunde“ von Tom Per-

cival geht es um Fiona, die es liebt, Dinge zu bas-

teln. Aber es fällt ihr schwer, Freundschaften zu

schließen.

Di, 06.08.2024, 16:00 Uhr

Ort: Bibliothek Berliner Platz, Berliner Platz 1

Anmeldung: 0361 655-1587

Brettspiele für Jedermann – Spielerunde

Die Besucherinnen und Besucher lernen unter An-

leitung Spielregeln kennen und probieren vor Ort

aus, welches Brettspiel ihnen am besten gefällt.

Die Leiterin der Extrathek ist vor Ort, um Spiel-

regeln zu erklären, aber auch als Spielpartnerin mit-

zuwirken.

Mo, 05.08.2024, 13:00 Uhr

Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist kostenfrei.

Weitere Informationen: www.erfurt.de/bibliothek

„Anatevka“ auf den Domstufen



Die umgekippte Milchkanne wird als Teil der Kulisse auf den Domplatz gehoben. © Marlies Reich

Die Vorbereitungen für die diesjährigen DomStufen-Festspiele sind auf der Zielgeraden: Ab dem 22. Juli beginnen die Endproben. Bis dahin muss die gesamte Technik aufgebaut sein. Ein ganzer Theaterbetrieb wird auf den Domplatz verlagert – lediglich das Philharmonische Orchester Erfurt bleibt im Theater und wird via Glasfaserkabel auf den Domplatz übertragen.

Das Theater Erfurt zeigt vom 2. bis 25. August 2024 das Musical Anatevka in einer Neuinszenierung von Ulrich Wiggers mit Choreografien von Kati Heidebrecht und einer hochkarätigen Besetzung. Auch dank des Ohrwurms „Wenn ich einmal reich wär“ ist das Broadway-Musical (Originaltitel „Fiddler on the Roof“) weltberühmt. Insgesamt 20 Mal werden jeweils rund 2.100 Zuschauerinnen und Zuschauer Gelegenheit haben, die Geschichte des jüdischen Milchmanns Tevje zu erleben, der in dem kleinen Dorf Anatevka lebt und seine Familie durch schwere Zeiten führt.

Karten und weitere Informationen:

www.domstufen-festspiele.de

Finissage für Holz-Kunstwerke



Im Erdgeschoss des Volkskundemuseums sind noch bis 4. August „Restholzstücke“ zu sehen.

Dinge des Alltags so lange wie möglich zu nutzen, ihnen ein zweites Leben zu geben und dabei viel Kreativität walten zu lassen – das war noch vor wenigen Jahrzehnten in Mitteleuropa für die Mehrheit der Bevölkerung üblich und lebensnotwendig. In den Dauerausstellungen und Sammlungen des Museums für Thüringer Volkskunde sind davon jede Menge Spuren zu finden.

Als Kulturwissenschaftlerin hat Anne Feuchter-Schawelka einen besonderen Blick auf diese Dinge, wobei es ihr der Werkstoff Holz besonders angetan hat. Sie kreiert Assemblagen aus Holzgegenständen, die sie Restholzstücke nennt. Unter ihrer „Regie“ finden sich Teile von ausrangierten Möbeln, Spindeln, Spulen, Gerätschaften – einst liebevoll hergestellt und sorgsam benutzt – in Skulpturen zusammen.

Die Finissage am 4. August 2024 um 11:00 Uhr in der Sonderausstellung „Mit Sachen machen: Restholzstücke von Anne Feuchter-Schawelka“ bietet noch einmal Gelegenheit, die besondere Geschichte dieser hölzernen „Wesen“ zu erfahren.

Führung mit der Künstlerin



Barbara Lüdde, Under The Moon, 2023, ink on laid paper, 130 x 260 cm © dotgain.info

Am Donnerstag, dem 25. Juli, führt Barbara Lüdde um 18:00 Uhr durch die Ausstellung „Anica Seidel & Barbara Lüdde. Two of me“ in der Galerie Waid-speicher.

Mit „Two of me“ zeigen die Künstlerinnen Anica Seidel und Barbara Lüdde bis 4. August eine Ausstellung voller Doppeldeutigkeiten, Ambivalenzen und Kontraste. Ihre Arbeiten sprechen die Sprache des Sowohl-als-auch, sind sowohl leise als auch laut, zart als auch brutal, schwarz als auch weiß. Barbara Lüdde nimmt die Betrachtenden in ihren filigranen Tuschezeichnungen mit in eine Welt der Sub- und Nachtkultur. Kleidung, Tattoos, Accessoires, Haare, Make-up, Habitus – im Monochromen der Graustufen gehalten, zeichnet sie Bilder von komplexen Identitäten, speziellen Symbolen und sozialen Codes, die es zu entschlüsseln gilt.

Lüddes fiktive Figuren wollen mehr als nur Teil einer Jugendbewegung sein, sondern stehen für Fragen nach Lebensgefühl, Emotionen und sozialem Status in einer vom Kapitalismus geprägten Konsumgesellschaft.

Das Erfurter Nachtleben gemeinsam gestalten

Beteiligungsprozess: Stadtverwaltung lädt am 21. August zum Abschluss-Workshop ein

Erfurt hat eine vielfältige nachtkulturelle Szene – in Clubs, Musikspielstätten, Kneipen, Spätis oder auch im öffentlichen Raum wird sie aktiv gelebt. Dabei ist ihr Stellenwert für Lebensqualität und Attraktivität der Städte im Konkurrenzkampf um junge Fachkräfte genauso relevant wie ihre wirtschaftliche Bedeutung. Aber auch eine Vielzahl von Konflikten existiert.

Neben Akteurinnen und Akteuren der Kreativwirtschaft, freien Szene und Nachtökonomie befassen sich auch Ordnungsbehörden und verschiedene Fachbereiche der Verwaltung mit Themen des Nachtlebens, zum Beispiel bei Anmeldungen der Veranstaltungen oder für Sondernutzungen, Vergnügungssteuer, Schallschutz, Genehmigungen, bei Lärmkonflikten usw. Der Beteiligungsprozess zum Erfurter Nachtleben will die Vertreterinnen

und Vertreter dieser verschiedenen Bereiche und auch Nutzende der nächtlichen Angebote zusammenbringen, um verschiedene Betrachtungsweisen aufzunehmen, die Bedarfe zu ermitteln und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.

Drei Workshops fanden bereits statt, in denen Aktive der Nachtökonomie, Nutzer des Nachtlebens sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung zusammenkamen. Die Ergebnisse werden nun in einem Abschlussworkshop präsentiert, gemeinsam priorisiert und in Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Erfurter Nachtlebens überführt. Interessierte sind am 21. August von 16:00 bis 19:15 Uhr in das Haus der sozialen Dienste am Juri-Gagarin-Ring 150 eingeladen – auch, wenn sie bisher nicht teilgenommen haben. Eine Anmeldung per E-Mail an kulturlotsin@erfurt.de ist erforderlich.



Kulturlotsin Theresa Kroemer lädt zu einem letzten Workshop im Beteiligungsprozess „Erfurter Nachtleben“ ein.

Erste Locktauben starten in den Freiflug am Thomaspark

Städtisches Pilotprojekt verzeichnet erste Erfolge – genistete Eier gegen Attrappen ausgetauscht



Noch etwas zurückhaltend nehmen die Locktauben die neuen Möglichkeiten wahr.



Ein Taubenwart füttert die Tiere und tauscht die gelegten Eier gegen Attrappen aus Gips aus.

Das Pilotprojekt um den Taubencontainer am Lörwallgraben geht in die nächste Phase. Nach acht Wochen wurde die Luke des Containers geöffnet und den Locktauben der Weg nach draußen ermöglicht.

Die ersten 20 Tauben setzten Amtstierarzt Dr. Ulrich Kreis und Birte Schwarz von der Stadttaubenhilfe Erfurter Tauben Ende April in den 15 m² großen Container. Acht Paare haben sich seitdem unter den Tieren gebildet und genistet. In der Regel nisten Tauben bis zu sieben Mal im Jahr, dabei wechseln sich die treuen Vögel beim Brüten der beiden Eier ab. Ein Ziel des Taubenmanagement-

konzeptes ist die tierschutzgerechte Weise der Populationskontrolle. Daher wurden die bislang 32 im Taubencontainer gelegten Eier gegen Attrappen ausgetauscht.

Im Container ist noch Platz — die 100 Nistplätze geben Raum für 200 Tauben. Daher wurden die Locktauben nun in den Freiflug geschickt, um weitere Vögel aus dem Umfeld zum Nisten in den Container zu locken. Die Tauben starten jedoch nur zurückhaltend in den Park an der Thomaskirche. „Sie brauchen Zeit, bis sie ihre neue Umwelt hier erkunden. Tagsüber ist der Park sehr belebt, das schreckt die scheuen Tiere noch etwas zurück. Sie sind jedoch

neugierig und tummeln sich bereits auf dem Balkon der Luke“, verkündet Veterinärämtsleiter Kreis.

Im Taubencontainer erfolgt eine artgerechte Fütterung mit speziellem Körnerfutter. „Dadurch setzen die Tiere nicht den sogenannten Hungerkot ab, der Umwelt und Fassaden verschmutzt“, so Kreis. Im Container sind in den vergangenen Wochen rund 35 Kilogramm Schmutz angefallen. Ein Taubenwart kümmert sich mehrmals in der Woche um die Tiere, übernimmt die Fütterung, Reinigung und den Austausch der gelegten Eier. „Ob das Projekt erfolgreich ist, lässt sich nicht kurzfristig beurteilen, sondern sicherlich erst in zwei bis drei Jahren“, so Kreis.

Garten- und Friedhofsamt testet Pizzamülleimer

Spezielle Abfallbehältnisse für Pizzakartons sollen für mehr Sauberkeit in Grün- und Parkanlagen sorgen

In den Sommermonaten nimmt der Müll in den Grünanlagen immens zu. Vermehrt sind darunter auch Pizzakartons zu finden, die häufig neben oder auf den Mülleimern entsorgt werden. Denn der eckige Karton um die runde Pizza hat einen großen Nachteil: er passt in keinen öffentlichen Mülleimer. Gefaltet wiederum verstopft die sperige Box oft die städtischen Behältnisse.

Um dem entgegenzuwirken, werden als Pilotprojekt an sechs Standorten spezielle Pizzamülleimer getestet – im Hirschgarten, im Nordpark, im Brühler Garten, im Südpark, am Gothaer Platz und am Stadtblick am Tannenwäldchen. Die Abfallbehältnisse sind so konzipiert, dass die Pizzakartons bequem eingelegt und gestapelt werden können. Ein Dach über dem Mülleimer schützt die Pappkartons vor dem Aufquellen bei Regen. In



Die neuen Abfallbehälter – hier im Hirschgarten – sind für die Entsorgung von Pizzakartons konzipiert.

den speziellen Abfallbehältern sind ausschließlich Pizzakartons zu entsorgen. Herkömmlicher Müll gehört wie bisher auch weiterhin in die öffentlichen Abfallbehälter. Die Leerung der Pizzaboxen erfolgt in der Testphase zunächst durch die Gärtnerinnen und Gärtner des Garten- und Friedhofsamtes.

Die Meinungen der Erfurterinnen und Erfurter sind ausdrücklich erwünscht: Das Garten- und Friedhofsamt freut sich über Rückmeldung zur Nutzung oder mögliche Standorte für zusätzliche Pizzamülleimer. Anregungen und Erfahrungen können an gartenamt@erfurt.de gesendet werden. Im Herbst erfolgt eine Auswertung, wie der neue Mülleimer angekommen ist, die bestenfalls noch mehr Pizzaboxen für ein sauberes Stadtbild ermöglicht.

Gebrüder Born, Umzüge und eine neue Heimat am Fuchsgrund

150 Jahre wechselvoller Geschichte der Feuerwehr Erfurt-Ilversgehofen werden im August gefeiert

Die Feuerwehr Erfurt-Ilversgehofen existiert in ihrer jetzigen Form erst seit 1997. Dennoch gibt es einen triftigen Grund, warum die Wehr am 9. und 10. August 2024 ihr 150-jähriges Jubiläum feiern wird.

Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt-Ilversgehofen entstand vor 27 Jahren aus der Fusion der Wehren Erfurt-Nord und Erfurt-Mitte. Beide Wehren hatten in ihrer Geschichte viele verschiedene Adressen.

Die Historie der Feuerwehr für Ilversgehofen beginnt aber noch zu der Zeit, in der Ilversgehofen noch nicht Teil von Erfurt war – im Jahr 1874. Noch einmal 54 Jahre zuvor, im Jahr 1820, gründeten die Gebrüder Born eine Senfmühle sowie eine Samen- und Handelsgärtnerei. Über viele Jahrzehnte war Feuerbekämpfung in dem Betrieb ein schwieriges



Alle Abteilungen der Feuerwehr von dem Feuerwehrgerätehaus am Fuchsgrund. © Markus Scheidel



Wehrführer Michael Rudat (links) und Arne Ott, Leiter des Amtes für Gebäudemanagement, begutachteten das Feuerwehrgerätehaus am Fuchsgrund.

Thema, weshalb die Unternehmer 1874 auch die Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr förderten und das Spritzenhaus stifteten. Richard Born war darüber hinaus Mitbegründer und erster Führer der Freiwilligen Feuerwehr Ilversgehofen. Born blieb der Wehr zeitlebens eng verbunden.

Auch die Eingliederung Ilversgehofens nach Erfurt im Jahr 1911 überstand die Wehr. Sie wurde weiterhin, wie gewohnt, gefördert und für die Brandbekämpfung gebraucht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mussten sich mit Wirkung vom 1. April 1934 die Freiwilligen Wehren von Erfurt und Erfurt-Nord zusammenschließen. Mit dieser organisatorischen Änderung war der erste Schritt getan, auch die Freiwillige Feuerwehr im Gefüge des nationalsozialistischen Staates fest zu verankern. Im Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. No-

vember 1938 war schließlich festgelegt, dass alle Feuerwehren nun zur Feuerschutzpolizei wurden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde aus der Feuerschutzpolizei wieder die grundlegend modernisierte Berufsfeuerwehr Erfurt.

Die Wehr Erfurt-Mitte war bis 1964 am Juri-Gagarin-Ring 112 beheimatet, im Anschluss zwei Jahre auf dem Petersberg und wieder am Gagarin-Ring 112. Es folgten Stationen an der Wilhelm-Busch-Straße 2, am Mainzerhofplatz, an der Breitscheidstraße und schließlich an der St.-Florian-Straße im Gefahrenschutzzentrum Marbach. Auch die Wehr Erfurt-Nord war bis 1970 am Juri-Gagarin-Ring 112 beheimatet. Es folgten Quartiere an der Hans-Sailer-Straße von 1970 bis 1975 und von 1975 bis 1997 am Fuchsgrund 34. Am Fuchsgrund schließlich erfolgte dann die Verschmelzung zu einer Einheit

durch die Wahl einer gemeinsamen Wehrführung. Auch beide Feuerwehrvereine wurden zeitgleich zusammengeschlossen.

Bereits 2004 gründete die Wehr zusammen mit der Riethschule eine AG Brandschutz, um Kinder frühzeitig für die Feuerwehr zu begeistern und die aktive Jugendwehr am Leben zu erhalten. Ab dem Jahr 2006 war es auch gesetzlich möglich, Kinder ab sechs Jahren aufzunehmen, wodurch die erste Bambini-Gruppe in der Geschichte der Wehr ins Leben gerufen werden konnte.

Im Jahr 2014 erhielt die Wehr den Gerätewagen Dekontamination. „Seit dieser Zeit sind wir im Gefahrgutzug der Feuerwehr Erfurt integriert. Nun waren wir fahrzeugtechnisch sehr gut aufgestellt“, sagt Wehrführer Michael Rudat. „Auch im Katastrophenschutz der Stadt Erfurt sind wir stets aktiv und unterstützen wo wir können. So waren Kameraden unserer Feuerwehreinheit bei Einsätzen des Katastrophenschutzzuges Erfurt mit an Bord, ob in Prettin, Stendal, Altenburg, Sömmerda oder auch im Ahrtal. Galt es, Hilfe bei Überschwemmungen zu leisten, waren wir bereit“, so Rudat. Aktuell gehören der Freiwilligen Feuerwehr Ilversgehofen 44 Männer und Frauen in der Einsatzabteilung an, die im Jahr 2023 rund 160 Einsätze gefahren sind. Die Jugendfeuerwehr zählt 35 Mitglieder und die Alters- und Ehrenabteilung sieben Mitglieder. Darüber hinaus zählt der Förderverein 65 unterstützende Männer und Frauen. Alle eint laut Rudat der Wunsch nach einem neuen Feuerwehrgerätehaus. Die Gespräche mit der Stadtverwaltung darüber laufen.



Das Feuerlöschfahrzeug LF16 W50, ca. 1981, im Gerätehaus © FFW Ilversgehofen

Feuerwehr stellt Tasche für Rettungseinsätze zusammen

Vertrieb erfolgt bundesweit unter dem Namen „Modell Feuerwehr Erfurt“

Im Haushalt kommen Laugen und Säuren vor allem in Reinigungsmitteln zum Einsatz. Im Handwerk und in der Industrie, aber auch in der Elektromobilität können Verätzungen damit zu Verletzungen führen. Dank einer neuartigen Dekontaminationstasche aus der Landeshauptstadt können Feuerwehren künftig bundesweit zügig und einfach Abhilfe leisten.

Rund zehn Jahre haben Angehörige der Feuerwehr Erfurt an der Entwicklung dieser Tasche gearbeitet. Das Kernteam mit Christian Stäblein, Marcus Gessler, Martin Hollitzer und Lars Angler hat sich erstmals 2013 im Rahmen eines Grundausbildungslehrgangs an der Landesfeuerwehrschule in Bad Köstritz mit dem Thema beschäftigt. „Wir hatten damals eine kleine grüne Tasche zu Übungszwecken, in der von verschiedenen Herstellern das Nötigste zur Behandlung von Verätzungen gesammelt war. Allerdings gab es damals noch kaum geeignete Produkte“, erklärt Lars Angler.

„Diese Tasche war gedacht für die schnelle Hilfe bei Haushalts- und Betriebsunfällen. Sie sollte die bereits vorhandene Beladung der Fahrzeuge für Einsatzhygiene ergänzen. Außerdem brauchten



Christian Hagedorn, Geschäftsführer der EST biochem GmbH (links), und Lars Angler von der Berufsfeuerwehr Erfurt präsentieren die Dekontaminationstasche. © Steve Bauerschmidt

wir etwas, um auch die eigenen Leute im Einsatz besser absichern zu können“, sagt Angler. Auch die Fahrzeuge im Gefahrguteinsatz sollten perspektivisch mit dieser Tasche beladen werden.

Mehrfach wurde die Tasche überarbeitet, bis 2020 schließlich die Arbeit an der jetzt finalisierten Version begann. Die enthaltenen Produkte stammen

im Wesentlichen von der EST biochem GmbH aus Pulheim, sind nahezu zwei Jahre haltbar und somit als Anschaffung auch für Kunden mit weniger Einsätzen attraktiv.

„Die Feuerwehr Erfurt ist schon einige Jahre unser Kunde. Auf einer Messe im Oktober 2023 sind wir schließlich ins Gespräch darüber gekommen, die vorhandene Version der Tasche mit unseren Produkten noch einmal zu überarbeiten und schließlich zu vermarkten“, erklärt Christian Hagedorn, Geschäftsführer der EST biochem GmbH, den Ausgang der Kooperation. Die Feuerwehr Erfurt sei bundesweit eine anerkannte Größe in der Branche und aufgrund der jahrelangen Erfahrung ein geeigneter Partner.

„Uns ist bekannt, dass einige Feuerwehren auf diese neue Version der Dekontaminationstasche gewartet haben. Deshalb haben wir schon vor Verkaufsstart Reservierungsanfragen erhalten“, freut sich Hagedorn. Zielgruppe für das Produkt sieht er bei Feuerwehren und Rettungsdiensten, aber auch bei Werk-Feuerwehren in der Industrie. Der Vertrieb ist zunächst bundesweit ab Juli geplant; der europäische Markt ist das mittelbare Ziel.

Fliegende Mantarochen bringen Farbe in die Schillerstraße

Streetart-Projekt in Eisenbahnunterführung: Erfurter Künstler hat sich im Bewerbungsprozess durchgesetzt

Erfurt setzt weiter auf Farbe, wenn es darum geht, Eisenbahnunterführungen heller, schöner und sicherer zu machen. Seit dem 12. Juli gibt es in der Schillerstraße ein neues Streetart-Projekt zu sehen. Die „Mantarochen im Wald“ auf der Südseite der Unterführung ergänzen die abstrakte Popart, mit der im Herbst bereits die Nordseite gestaltet wurde.

„Einmal mehr sind trübe Schmierereien moderner Kunst gewichen. Natürlich sind die Gestaltungen etwas fürs Auge, aber wichtig ist uns auch, dass sie das subjektive Sicherheitsempfinden der Passanten erhöhen“, so Erfurts Oberbürgermeister Andreas Horn.

„Mantarochen ‚fliegen‘ mit einer Ästhetik durch die Meere und strahlen Ruhe und Kraft aus. Diese Qualitäten sollen auf die Unterführung übertragen werden und einen Raum der Sicherheit durch diese Eleganz schaffen“, erklärt Veit Gößler sein Werk. Der Erfurter hat sich mit seinem Entwurf gegenüber weiteren 17 Bewerbern bei den Jurymitgliedern in einem anonymisierten Verfahren durchgesetzt. Umgesetzt hat er es gemeinsam mit seinem Künstlerkollegen Michael

Künstler. Gemeinsam haben sie in knapp sechs Tagen die 202 Quadratmeter große Fläche verwandelt.

An den phantasievoll gestalteten Mantarochen werden sich jetzt vor allem die Schülerinnen und Schüler der Schillerschule und der benachbarten



Von links: Tim Golombek (Deutsche Bahn, Leiter Instandhaltung), Michael Künstler (Künstler), Veit Gößler (Künstler), Andreas Horn (Oberbürgermeister) in der Schillerstraße

Grundschule erfreuen, denn sie nutzen diesen Straßenabschnitt auf ihrem täglichen Schulweg. Das neue Wandbild greift dabei die Farben der gegenüberliegenden Tunnelseite auf. Sie ist bereits mit Popart verschönert und ist die von Fußgängern bevorzugte Straßenseite.

Das Projekt, aus dunklen Angsträumen mit moderner Straßenkunst freundliche und sehenswerte öffentliche Bereiche zu machen, begleitet Horn schon seit 2019. Als Beigeordneter für Sicherheit, Umwelt und Sport hatte er seinerzeit in seiner Funktion als Vorsitzender des Kriminalpräventiven Rates eine entsprechende Kooperation mit der Deutschen Bahn ins Leben gerufen. In dieser wurden bislang bereits die Brücken in der Löberstraße



und der Puschkinstraße durch Straßenkunst aufgewertet. „Eine saubere und sichere Stadt ist mir wichtig, unseres Menschen sollen sich hier wohlfühlen“, ergänzt Horn.

Neben dem Kooperationsprojekt mit der Deutschen Bahn wurde 2022 auch die städtische Fußgängerunterführung in der Binderslebener Landstraße kunstvoll gestaltet, die Unterführung in am Langen Graben wurde gereinigt und beide sind jetzt mit einem Antigraffiti-Schutz versiegelt. Diese Schutzschicht macht die Flächen für wilde Sprayer uninteressant, denn sie verhindert das Haften der Farbe, die beim Aufsprühen herunterläuft, was wiederum leicht zu entfernen ist.



Die Erfurter Seenplatte im Norden der Landeshauptstadt ist schon heute ein beliebtes Ausflugsziel.

Planungen für die Zukunft der Erfurter Seen gehen weiter

Neues Entwicklungskonzept soll in den nächsten Jahrzehnten umgesetzt werden und das Gebiet aufwerten

Im Mai hat der Stadtrat das „Regionale Entwicklungskonzept Erfurter Seen“ beschlossen. Damit ist die Basis für weitere städtische Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Erfurter Seen geschaffen. Im Konzept sind unter anderem elf Schlüsselmaßnahmen und 19 Projekte skizziert.

Mithilfe des neuen Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) möchte man den Wandlungsprozess der Erfurter Seenlandschaft mit neuen Ideen gestalten. Die Stadt Erfurt und die beteiligten Gemeinden (Nöda und Alperstedt) der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“ (KAG) haben in Zusammenarbeit mit Elxleben und Riethnordhausen in den letzten Jahren die Evaluierung und Fortschreibung des alten Regionalen Entwicklungskonzepts aus dem Jahr 1998 im Abgleich mit aktuellen Entwicklungen durchgeführt. Durch verschiedene Teilnehmungsformate konnten unterschiedlichste Interessengruppen ihre Ideen einbringen. Das neue Konzept stellt einen Handlungsrahmen für die kommenden Jahrzehnte dar

und berücksichtigt erstmalig die Riedseen zwischen Mittelhausen, Kühnhausen und Elxleben als Teil der Erfurter Seenlandschaft.

Neue Radwege, barrierefreie Aussichtstürme und die Errichtung von zusätzlichen Stränden und Parklandschaften sind nur einige Ideen, die auf der Agenda der Akteure stehen und das Naherholungsgebiet aufwerten sollen. Im Zuge dessen könnte die KAG auch eine neue Organisationsform erhalten. Die Koordination aller Aufgabenfelder – sowohl intern als auch kommunenübergreifend – hat seit Juni 2024 Christian Bachmann, der neue Projektleiter im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung in Erfurt, inne. „Gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden, Behörden, Bergbauunternehmen, Freizeiteinrichtungen sowie den ansässigen Vereinen und Anwohnern möchten wir die Erfurter Seenlandschaft zu einem Ausflugsziel mit tollen Angeboten für Besucher aus Nah und Fern weiterentwickeln und den bereits bestehenden Entwicklungsprozess unter nachhaltigen Gesichtspunkten

fortsetzen“, erläutert Bachmann. Um dieses Ziel langfristig zu erreichen, ist er mit allen Beteiligten im Gespräch. Das Naherholungsgebiet der Erfurter Seen beeindruckt schon heute. Auf einer Gesamtlänge von ca. neun Kilometern kann eine Vielzahl an Aktivitäten unternommen werden. Baden, Angeln, Segeln, Surfen, Radfahren, Wandern, Naturbeobachtung und vieles mehr sind bereits möglich. Als Ergebnis des Kiesabbaus der letzten Jahrzehnte ist die Seenlandschaft entstanden und wird Schritt für Schritt bis zum Jahre 2065 zu einem großen Naherholungsgebiet umgewandelt. Neue Seen kommen hinzu. Die Wasserfläche wird sich voraussichtlich von 386 ha auf 500 ha vergrößern. Abwechselnd präsentieren sich Landschafts-, Natur- und Freizeitseen. Jedoch hängt die Vergrößerung des Seengebiets vom Fortgang der Kiesarbeiten ab. In manchen künftigen Seen haben die Bergbauarbeiten noch nicht begonnen.

Das Entwicklungskonzept kann unter www.erfurt.de/ef148214 eingesehen werden.

Kulturelle Veranstaltungshöhepunkte im Sommer

Theater, Filme und Konzerte laden zum Erleben, Durchatmen und Genießen unter freiem Himmel ein

Die Kulisse von Mariendom und St. Severi sowie die malerischen Plätze und Gassen der Erfurter Altstadt schaffen eine einzigartige Atmosphäre für Theateraufführungen der Extraklasse, fesselnde Kinofilme und stimmungsvolle Open-Air-Konzerte.

An lauen Sommerabenden verwandeln sich der Kulturhof Krönbacken und die Festwiese auf der Zitadelle Petersberg in Orte der Unterhaltung unter freiem Himmel. Bis zum 24. August lädt das Open-Air-Kino im Krönbacken zu Filmnächten ein, während auf der barocken Stadtfestung namhafte Musik-Acts auftreten – darunter „Schlagergott“ Christian Steiffen (26. Juli), der deutsche Popsänger Wincent Weiss (27. Juli) und die US-amerikanische Band Calexico (28. Juli).

Auch der „Erfurter Theatersommer“ lässt Orte wie den Theaterhof am Besucherzentrum der Zitadelle Petersberg sowie die Innenhöfe des Anger- und Na-



Die Erfurter Sommerkomödie zeigt Freilufttheater in der Barfüßerruine. © Lutz Edelhoff (2022)

turkundemuseums lebendig werden. Stücke wie „History Women“, „Der Glöckner von Notre Dame“ oder „Der kleine Prinz“ werden vom 17. bis zum 31. Juli auf außergewöhnliche Weise inszeniert. In der Langhausruine der Barfüßerkirche können Besucherinnen und Besucher vom 1. bis 31. August die Komödie „Was ihr wollt“ von William Shakespeare erleben: Es geht um Liebe, Rachsucht und Selbstinszenierung.

Ein Höhepunkt für Kulturliebhaber sind in jedem Jahr die DomStufen-Festspiele. Informationen und Tickets erhalten Interessierte auch in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz.

Noch mehr Inspirationen für ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitprogramm gibt es in der August-Ausgabe des „Erfurtmagazins“ oder im städtischen Online-Kalender unter www.erfurt-tourismus.de/veranstaltungskalender.

Baden im Dreienbrunnenbad ist wieder möglich

Erfurts kleinstes Freibad startet nach Umbau mit begrenzter Besucherkapazität und offenen Punkten

Vier Jahre hat es gedauert, bis die ersten Badegäste wieder im Becken des Dreienbrunnenbades schwimmen konnten. 2020 schlossen sich die Türen hinter dem letzten Badegast. Seit 2022 waren die Handwerker die Hauptdarsteller im Familienbad am Breitstrom. Nun hat das Warten ein Ende: Das 25 mal 15 Meter große Edelstahlbecken und die ovale Kinderplansche sind bereit, die Wasseraufbereitungstechnik arbeitet tadellos. Eine barrierefreie Umkleide sowie Duschen und ein entsprechender Einstieg in das neue Becken ermöglichen das Baden im „Dreier“ nun allen Nutzergruppen.

„Der Start des Dreienbrunnenbades ist ein lang ersehnter Beginn, eine Anlaufphase. Vorerst 300 Badegäste können sich gleichzeitig im Bad aufhalten, später dann mehr“, sagt SWE-Bäder-Geschäftsführerin Kathrin Weiß. „Dass noch nicht alle Bereiche 100-prozentig fertig sind, tut dem Badespaß keinen Abbruch.“

Die Absperrung zum Breitstrom und der dortigen Großbaustelle am Papierwehr wurde vorerst provisorisch, aber sicher mit Kunststofftanks und OSB-Platten errichtet. Das geplante Gelände muss neu ausgeschrieben werden und wird erst nach der Saison gesetzt. Das Sonnendeck zwischen Becken und Seitenflügel wird in der kommenden Saison nutzbar sein. Ein kleiner Teil des Rasens kann noch



Mit dem Anbaden am 19. Juli hat das Dreienbrunnenbad seine Türen wieder geöffnet.

nicht als Liegefläche genutzt werden. Auch die Heckenbepflanzung muss noch wachsen und braucht Zeit. Die Gastronomie unter der Regie von Ronny Lessau und der Kreativtankstelle kocht, zapft und serviert vorerst mit kleinerem Angebot in einem Container.

Bis zur offiziellen Eröffnung mit Programm und Unterhaltung am 16. August 2024 sind die Eintrittspreise reduziert: Erwachsene zahlen 4,00

Euro, ermäßigte 2,70 Euro, und Kinder bis 16 Jahre 2,00 Euro. In der Hauptsaison ist täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

Fahrradstellplätze stehen aufgrund der weiterhin laufenden Baumaßnahme am Papierwehr nur begrenzt zur Verfügung. Parken ist wie bisher nur am Straßenrand möglich. Ab der Stadtbahn-Haltestelle Steigerstraße sind es etwa zehn Minuten zu Fuß zum Dreienbrunnenbad.